

10. Aug. 1973

Erster Bericht des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 13. Juli 1973 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 27. Juli 1973
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 27. Juli 1973
(Zustimmung)

Antragsgemäss und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- I. Der 1. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik wird - unter Streichung des zweiten Absatzes im Abschnitt 226, Andere Fragen - genehmigt.
- II. 1. Den beiden am 25. Juni 1973 in Warschau unterzeichneten Abkommen über den Wirtschaftsverkehr und betreffend den Zahlungsverkehr mit Polen, sowie dem am 19. Januar 1973 in Bern paraphierten Abkommen über den Wirtschaftsverkehr mit Ungarn, samt Protokollen und Briefwechseln wird zugestimmt.
2. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, der polnischen, sowie nach Unterzeichnung des Wirtschaftsabkommens - der ungarischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für das Inkrafttreten der Abkommen erforderlichen Voraussetzungen zu notifizieren, sobald die Genehmigung des 1. Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik durch die eidg. Räte vorliegt.
3. Die Abkommen mit Polen und Ungarn samt dem schweizerisch-ungarischen Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr und dem schweizerisch-polnischen Briefwechsel betreffend Meistbegünstigung von Seeschiffen unter Schweizerflagge - nicht aber die vertraulichen Briefwechsel und die Vereinbarungen der Verrechnungsstelle - werden nach der Genehmigung durch die Bundesversammlung und nach Vornahme der Notifikationsverfahren mit Polen und Ungarn veröffentlicht und in Kraft gesetzt.
4. Die Bundesratsbeschlüsse über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit Polen und Ungarn werden - unter Vorbe-

- 2 -

halt der Unterzeichnung des Abkommens mit Ungarn - zum Beschluss erhoben. Sie werden, nach Genehmigung der Abkommen durch die Bundesversammlung und nach Vornahme der Notifikationsverfahren mit Polen und Ungarn, zu dem vom Volkswirtschaftsdepartement zu bestimmenden Zeitpunkt ebenfalls veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EVD	13	(Ha 10)	zum Vollzug
- BK	1	(Mz)	zum Vollzug
- EPD	6		zur Kenntnis
- FZD	9	"	"
- EPK	2	"	"
- Fin. Del.	2	"	"

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sawant

Bern, den 13. Juli 1973

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Erster Bericht zur
Aussenwirtschaftspolitik

I.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Ersten Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik zu unterbreiten.

II.

Gleichzeitig benützen wir - um Doppelspurigkeiten zu vermeiden - den Anlass Ihnen auch über den während der Berichtsperiode erfolgten Abschluss der Wirtschaftsverhandlungen mit Polen und Ungarn, die im Bericht ebenfalls zur Sprache kommen, Rechenschaft abzulegen.

A. Mit ihren Beschlüssen vom 15. September 1971 bzw. 3. Mai 1972 hatten Sie die vom Delegierten für Handelsverträge, Botschafter Raymond P r o b s t , geleitete schweizerische Delegation beauftragt und ermächtigt, mit Polen bzw. mit Ungarn Verhandlungen zwecks Revision der bisherigen, aus den Fünfzigerjahren stammenden Handels- und Zahlungsabkommen zu führen und diese durch neue, den heutigen Verhältnissen besser angepasste Wirtschaftsabkommen modernerer Konzeption abzulösen. Die Verhandlungen haben sich seither in mehreren Runden sowohl in Bern wie in Warschau bzw. Budapest abgewickelt. Sie erwiesen sich, besonders im Verhältnis zu Polen, als recht schwierig und langwierig, konnten jetzt aber doch zum guten Ende geführt werden. Die beiden Abkommen mit Polen (je eines über den Wirtschaftsverkehr und den Zahlungsverkehr) sind am 25. Juni in Warschau unterzeichnet, jenes mit Ungarn (Abkommen über den Wirtschaftsverkehr samt Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr)

- 2 -

am 19. Januar in Bern paraphiert worden, und zwar polnischerseits durch den Direktor im Aussenhandelsministerium, Stanislaw S t r u ś (für das Abkommen über den Wirtschaftsverkehr) und den Vize-Finanzminister Marian K r z a k (für das Abkommen betreffend den Zahlungsverkehr, ungarischerseits durch den Vize-Aussenhandelsminister Béla S z a l a i.

Die besonderen Umstände, die uns veranlasst haben, auch das erst paraphierte Abkommen mit Ungarn bereits in den vorliegenden Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik einzuschliessen, sind im Abschnitt "Osteuropäische Staatshandelsländer" des Berichtes näher erläutert. Da das fragliche Abkommen, sobald der für den Sommer erwarteten Vollbeitritt Ungarns zum GATT perfekt ist, noch diesen Herbst unterzeichnet werden soll, wünschten wir in der Tat zu vermeiden, dass sich die Inkraftsetzung, die wir namentlich wegen der praktisch irreversiblen Clearing-Aufhebung nicht ohne vorherige Zustimmung der eidg. Räte vornehmen wollten, bis zum kommenden Frühjahr verzögert. Ungarn würde ansonst, im Vergleich zu den andern Oststaaten (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien und Polen), in einen ungerechtfertigten, auch für unsere eigenen Wirtschaftskreise unerwünschten Rückstand geraten. Das gewählte Vorgehen scheint uns umso eher vertretbar, als der materielle und formelle Inhalt des Abkommens selbst unbestritten ist.

Es sei noch daran erinnert, dass wir die Verhandlungen über das Wirtschaftsabkommen mit Ungarn von Anfang an mit jenen des EPD über ein schweizerisch-ungarisches Abkommen betreffend die Abgeltung gewisser durch das Nationalisierungsabkommen von 1950 nicht geregelter schweizerischer Interessen gekoppelt hatten, um hinsichtlich der vermögensrechtlichen Seite einen gewissen Druck auf Ungarn auszuüben. Das Vermögensabkommen ist inzwischen unterzeichnet worden und liegt den eidg. Räten bereits vor (vgl.

- 3 -

Antrag des EPD vom 25. April und entsprechende Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 16. Mai 1973). Es erscheint angezeigt, die Inkraftsetzung von Vermögens- und Wirtschaftsabkommen gleicherweise zeitlich zu koordinieren. Dies spricht ebenfalls für eine beschleunigte Behandlung des Wirtschaftsabkommens durch die eidg. Räte.

Abgesehen von der DDR, mit welcher zu gegebener Zeit, im Zusammenhang mit dem gewichtigen Entschädigungsaspekt, ebenfalls Wirtschaftsverhandlungen in Aussicht zu nehmen sind, wird nach Inkraftsetzung der Ihnen heute vorliegenden Abkommen der gebundene Zahlungsverkehr zu sämtlichen COMECON-Staaten aufgehoben sein.

- B. Materiell entsprechen die neuen Abkommen mit Polen und Ungarn in ihren wesentlichen Zügen dem Modell, das schon dem Vertragswerk mit der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien zugrunde gelegt worden war, und halten sich vollumfänglich innerhalb der uns für die Verhandlungen erteilten bundesrätlichen Weisungen. Der hauptsächliche Inhalt der neu abgeschlossenen Abkommen, deren Text beiliegt, ist im Abschnitt "Osteuropäische Staatshandelsländer" des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik ebenfalls einlässlich dargelegt, so dass wir es uns ersparen dürfen, im Antrag nochmals näher darauf einzutreten. Massgebende Elemente sind die Aufhebung des Clearing, die Meistbegünstigung in Zollsachen, die Berücksichtigung unserer Exportstruktur (also namentlich auch unserer im Osten zumeist vernachlässigten Konsumgüter), die Einhaltung "markgerechter Preise", (Verhinderung des Dumping), eine "good-will"-Klausel über wirtschaftliche Kooperation samt Sicherung der gewerblichen Eigentumsrechte und die Schaffung einer Gemischten Kommission.

C. Ausser den drei eigentlichen Abkommen, dem dazugehörigen Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr mit Ungarn und dem Briefwechsel mit Polen betreffend Meistbegünstigung für schweizerische Seeschiffe, die zu veröffentlichen sind, liegen noch einige weitere Briefwechsel vor, die auf Wunsch unserer polnischen und ungarischen Vertragspartner, namentlich um gegenüber Drittstaaten keinen Präzedenzfall zu schaffen, vertraulich bleiben sollen. Sie sind diesem Antrag, jedoch nicht dem Bericht, zu Ihrer Orientierung ebenfalls angeheftet. Es wird, wie Sie dies schon in früheren Fällen taten, zweckmässig sein, die vertraulichen Briefwechsel den Aussenwirtschaftskommissionen zur Kenntnis zu bringen. Sie betreffen folgende Materien :

- Im Falle POLENS

Briefwechsel Nr. 1 zum Wirtschaftsabkommen

Auf Wunsch des polnischen Partners ist die in unseren neuen Verträgen mit den osteuropäischen Staatshandelsländern enthaltene Klausel betreffend die Einhaltung einer angemessenen Preisdisziplin in einen vertraulichen Briefwechsel gekleidet worden. Beide Regierungen setzen voraus, dass der Warenaustausch weiterhin zu marktgerechten Preisen erfolgen wird. Auftretende Schwierigkeiten sollen primär auf bilateralem Wege geregelt werden. Gelingt dies nicht, so kann subsidiär das betreffende Sonderverfahren aus dem Beitrittsprotokoll Polens zum GATT in Gang gebracht werden.

Briefwechsel Nr. 2

Uebernimmt unverändert die Junktimregelung auf dem Textilsektor, wie sie gestützt auf einen Briefwechsel aus dem Jahre 1967 schon bisher bestand. Diese Regelung hat sich besonders in den letzten Jahren zum Vorteil der schweizerischen Textilindustrie ausgewirkt, übersteigen doch die schweizerischen Exporte von Textilien der höheren Verarbeitungsstufe die entsprechenden Importe aus Polen nicht unwesentlich.

Briefwechsel Nr. 3

enthält die Junktimregelung auf dem Agrarsektor, worüber man sich erst kurz vor Unterzeichnung des Abkommens, nach sehr langwierigen, polnischerseits äusserst hartnäckig geführten Verhandlungen einigen konnte. Die polnische Delegation weigerte sich ursprünglich überhaupt, auf die Fortführung der Junktimregelungen (auch auf dem Textilsektor) einzutreten. Erst als ihr unmissverständlich klar gemacht wurde, dass für die schweizerische Delegation eine einigermaßen vertretbare Abmachung über den Agraraustausch die unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss der neuen Abkommen und damit für die Abschaffung des Clearings bilde, lenkten unsere polnischen Partner ein. Die nunmehr getroffene Regelung (schweizerische Agrarexporte im Ausmass von 8 %, jedoch maximal von einer Million Fr., der junktimierten polnischen Lieferungen von Pferden, Schlachtvieh und Fleisch bis zu einer Höhe von 20 Mio Fr., und im Ausmass von 5 % dieser polnischen Lieferungen nach der Schweiz, sofern sie 20 Mio Fr. übersteigen, im letztern Fall ohne Plafond) darf als zufriedenstellend betrachtet werden; denn sie sichert angesichts des Umfanges der junktimierten polnischen Exporte (diese betragen 1972 rund 13 Mio Fr. und zeigen steigende Tendenz) den Verkauf namentlich von schweizerischem Käse nach Polen in der Höhe von wenigstens einer Million Franken pro Jahr (andere schweizerische Agrarverkäufe kommen aus preislichen Gründen kaum in Frage; für Zuchtvieh war Polen nie ein traditioneller Abnehmer).

Briefwechsel Nr. 4

bezieht sich einerseits auf unsern Wunsch, den Zugang für Erzeugnisse der schweizerischen Uhrenindustrie zum polnischen Markt zu erleichtern, und andererseits auf die Bereitschaft dieser Industrie, technische und wirtschaftliche Zusammenarbeitsformen mit polnischen Unternehmungen in Betracht zu ziehen. Diese Verbindung zwischen Exportwunsch und Kooperation

- 6 -

war zuvor mit unserer Uhrenindustrie abgesprochen worden. Sie wird uns als Anknüpfungspunkt für weitere Demarchen dienen.

Briefwechsel Nr. 5

befasst sich mit der Erteilung der Exportrisikogarantie im Zusammenhang mit der Ausfuhr schweizerischer Güter nach Polen und sieht vor, dass die zuständigen schweizerischen Behörden im Rahmen ihrer einschlägigen Praxis die Gesuche schweizerischer Exporteure, die die ERG beanspruchen, wohlwollend prüfen und ihnen unter Beachtung einheitlicher und angemessener Kriterien eine möglichst günstige Behandlung werden angedeihen lassen. Eine solche schweizerische Wohlwollenserklärung, die keinerlei Verpflichtungen involviert und durchaus in der Linie unserer ERG-Praxis liegt, war schon anlässlich der Verhandlungen mit Polen in den Jahren 1964 und 1967 abgegeben worden und ist nun lediglich, auf Wunsch der polnischen Delegation, in Form eines Briefwechsels in das neue Vertragswerk übernommen worden.

Briefwechsel zum Zahlungsabkommen.

Ausser den sieben obigen Briefwechseln zum Wirtschaftsabkommen ist noch der vertrauliche Briefwechsel zum Zahlungsabkommen zu erwähnen, der eine - im Abkommen von 1949 nicht vorgesehen gewesene - Transfermöglichkeit für sog. Härtefälle aus Polen eröffnet.

- Im Falle UNGARNS

Briefwechsel Nr. 1

entspricht jenem mit Polen betreffend die Preisdisziplin im gegenseitigen Warenaustausch. Auch hier wird vorausgesetzt, dass marktgerechte Preise zur Anwendung gelangen. Allfällige Schwierigkeiten sollen bilateral behoben werden.

Briefwechsel Nr. 2

entspricht ebenfalls jenem mit Polen betreffend die Uhrenexporte, wobei schon heute auf dem Uhrensektor mit ungarischen Betrieben eine Zusammenarbeit besteht (Assemblage schweizerischer Uhrenbestandteile zu Fertigerzeugnissen).

Briefwechsel Nr. 3

schafft eine präzise zwischenstaatliche Regelung für den Austausch von Rotwein, Salami und andern Dauerwürsten, Schlachtvieh und Rindfleisch aus Ungarn gegen typische schweizerische Agrarerzeugnisse, wie insbesondere Zuchtvieh, Käse, Schachtelkäse und Milchspezialitäten. Bisher beruhte das seit Jahren mit Ungarn praktizierte Junktim von Schlachtvieh/Rindfleisch gegen Zuchtvieh auf von der Abteilung für Landwirtschaft jeweils sanktionierten privatrechtlichen Vereinbarungen, die indessen der Klarheit ermangelten.

Die neue Junktimregelung sieht vor, dass Ungarn für 10 % des Wertes seiner Schlachtvieh- und Rindfleischlieferungen nach unserem Lande schweizerische Agrarerzeugnisse, vorab Zuchtvieh, bezieht. Dasselbe gilt für den Gegenwert eines Kontingents zugunsten ungarischer Salami und anderer Dauerwürsten über das vereinbarte Kontingentsbetreffnis hinaus zuzulassen.

Auf dem heiklen Weinsektor gelang es, das bisherige vertragliche Kontingent für die Einfuhr von rotem Fasswein auf 20 000 hl zu belassen. Schweizerischerseits ist eine Erhöhung dieses Kontingents um weitere 5 000 hl in Aussicht gestellt worden, sofern Ungarn im gleichen Gegenwert schweizerische Agrarerzeugnisse, in erster Linie wiederum Zuchtvieh, abnimmt. Weitere schweizerische Weinbezüge zu den gleichen Austauschbedingungen werden nicht ausgeschlossen, falls dies die Lage auf dem schweizerischen Markt jeweils erlaubt.

Die auf dem Agrarsektor mit Ungarn vereinbare Regelung - Ungarn gehört zu unseren traditionellen und regelmässigen Abnehmern von Zuchtvieh - kann unter den gegebenen Umständen als befriedigend bezeichnet werden.

Briefwechsel Nr. 4

Die schon bisher in einem Briefwechsel verankerte Regelung auf dem Textilsektor (Austausch von Textilien der höheren Verarbeitungsstufe im Verhältnis 1:1 unter entsprechendem Verzicht auf die Anwendung des schweizerischen Preiszertifizierungsverfahrens) ist in den neuen Briefwechsel übernommen worden, wobei die Steuerung des Junktims nicht mehr durch ein Clearing-Sonderkonto für Textilien erfolgt (dieses fällt mit der Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs weg), sondern über die Erteilung der Einfuhrbewilligungen. Wie mit andern Staatshandelsländern, wird inskünftig für die Berechnung der Austraschrelation der Betrag der Löhne im Veredelungs- und Umarbeitungsverkehr nicht mehr berücksichtigt.

Briefwechsel Nr. 5

regelt das Gesuchsverfahren (Abschaffung der Atteste und Ausschaltung der Verrechnungsstelle zufolge Wegfalls des Clearing) für den Transfer auf dem Gebiet der Finanzzahlungen.

Briefwechsel Nr. 6

Die ungarischen Behörden haben sich bereit erklärt, die bisher geltenden Beträge für den Rückwanderertransfer und für Ueberweisungen in Härtefällen, die auch unter dem neuen Wirtschaftsabkommen weiterbestehen, der eingetretenen Geldentwertung anzupassen. Der Briefwechsel regelt die entsprechenden Modalitäten.

Briefwechsel Nr. 7

Obschon die schweizerischen Ansprüche auf Grund des Abkommens vom 19. Juli 1950 betreffend die Entschädigung der schweizerischen Vermögensinteressen in Ungarn vollständig abgegolten worden sind, wurden dieses Abkommen wie auch die einschlägigen Bestimmungen des Protokolls der ungarisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen gleichen Datums formell nicht aufgehoben, da einzelne dieser Bestimmungen ihrer besonderen Natur wegen weiter gelten. Zur Klarstellung dieser an sich von keiner Seite bestrittenen Rechtslage hält der Briefwechsel Nr. 7 fest, dass das genannte Protokoll durch das neue Abkommen über den Wirtschaftsverkehr nicht berührt wird.

- D. Die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz einerseits, Polen und Ungarn andererseits erfordert, wie seinerzeit schon im Falle der Tschechoslowakei, Bulgariens und Rumäniens, Anpassungen des Bundesratsbeschlusses über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 17. Dezember 1956. Die Entwürfe zu entsprechenden Bundesratsbeschlüssen liegen bei. Sie wären, nach der Genehmigung des Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik, gleichzeitig mit dem dazugehörenden Wirtschaftsabkommen in der amtlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen und in Kraft zu setzen.

*

Auf Grund der obigen Darlegungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

- I. Der 1. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Aussenwirtschaftspolitik wird genehmigt und an die eidg. Räte weitergeleitet.

- 10 -

- II. 1. Den beiden am 25. Juni 1973 in Warschau unterzeichneten Abkommen über den Wirtschaftsverkehr und betreffend den Zahlungsverkehr mit Polen, sowie dem am 19. Januar 1973 in Bern paraphierten Abkommen über den Wirtschaftsverkehr mit Ungarn, samt Protokollen und Briefwechseln, wird zugestimmt.
2. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, der polnischen, sowie - nach Unterzeichnung des Wirtschaftsabkommens - der ungarischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für das Inkrafttreten der Abkommen erforderlichen Voraussetzungen zu notifizieren, sobald die Genehmigung des 1. Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik durch die eidg. Räte vorliegt.
3. Die Abkommen mit Polen und Ungarn samt dem schweizerisch-ungarischen Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr und dem schweizerisch-polnischen Briefwechsel betreffend Meistbegünstigung von Seeschiffen unter Schweizerflagge - nicht aber die vertraulichen Briefwechsel und die Vereinbarungen der Verrechnungsstelle - werden nach der Genehmigung durch die Bundesversammlung und nach Vornahme der Notifikationsverfahren mit Polen und Ungarn veröffentlicht und in Kraft gesetzt.
4. Die beiliegenden Entwürfe zu Bundesratsbeschlüssen über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit Polen und Ungarn werden - unter Vorbehalt der Unterzeichnung des Abkommens mit Ungarn - zum Beschluss erhoben. Sie werden, nach Genehmigung der Abkommen durch die Bundesversammlung und nach Vornahme

- 11 -

der Notifikationsverfahren mit Polen und Ungarn, zu dem vom EVD zu bestimmenden Zeitpunkt ebenfalls veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Brugger

Beilagen:

- 1. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik (geht wie üblich in einem Exemplar an die Bundeskanzlei und wird dem Bundesrat im Probeabzug vorgelegt)
- Wirtschaftsabkommen und Zahlungsabkommen mit Polen samt Briefwechseln
- Wirtschaftsabkommen samt Protokoll und Briefwechseln mit Ungarn
- Entwürfe zu Bundesratsbeschlüssen über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit Polen und Ungarn
- Pressemitteilung

Zum Mitbericht betreffend die Wirtschaftsabkommen mit Polen und Ungarn:

- an das EPD
- an das EFZD

An das Bundesblatt (Erster Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik)

Protokollauszug: EVD Generalsekretariat,
Handel (je 10 Ex.)

EPD (6 Ex.)

EFZD (6 Ex.)